

Radfahren: Auf der Straße, auf Radwegen, auf Fußwegen?

Radverkehr findet auf der Straße statt, sofern keine besonderen Anordnungen getroffen sind!

Ausnahmen von der Straßenbenutzung und **verpflichtende Nutzungen von Radwegen können nur angeordnet werden**, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit tatsächlich erforderlich ist, nach Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom November 2010 bei „erheblicher, das allgemeine Risiko übersteigende Gefahrenlage aufgrund der besonderer örtlichen Verhältnisse“ und für die Anlage Mindestanforderungen für Radwege eingehalten werden (Mindestbreiten, Befahrbarkeit, Sicherheit, etc.).

Auf **Fußwegen** haben Radfahrer ohne besondere Erlaubnis nichts zu suchen. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern den Fußweg benutzen.

Benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen:



Zeichen 237 StVO
Sonderweg Radfahrer



Zeichen 241 StVO, ge-
trennter Rad- und Fußweg



Zeichen 240 StVO, ge-
meinsamer Rad-/Fußweg



Mit Zeichen 237 beschilderte Anlagen dürfen nur von Radfahrenden benutzt werden, von anderen Verkehrsteilnehmern nicht! Sie können von der Fahrbahn baulich abgetrennt sein oder in Form von Radfahrstreifen (Foto rechts) auf der Fahrbahn geführt werden. Radfahrstreifen sind zur Fahrbahn durch einen breiten durchgezogenen Begrenzungstrich abgetrennt und inklusive diesem mindestens 1,85 m breit, sowie mit einem 0,5 – 0,75 m breiten Sicherheitstrennstreifen zu Parkständen versehen.

Bei Zeichen 240 und 241 soll von Radfahrenden und Fußgängern aufeinander Rücksicht genommen werden. Gemeinsame Geh- und Radwege, müssen mindestens 2,50 m breit sein, bei Fahrradbegegnungsverkehr (Zweirichtungsradweg) und/oder hohem Fußgängeraufkommen aber erheblich breiter.

Nicht benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen:



Fußweg (Zeichen 239 StVO) mit Zusatzzeichen Radfahrer frei (1022-10 StVO)

Wege mit dem Zeichen „Radfahrer frei“ dürfen von Radfahrenden genutzt werden, müssen aber nicht! Radfahrende können hier auch die Fahrbahn nutzen. Auf solchen freigegebenen Gehwegen müssen Radfahrende ihre Geschwindigkeit anpassen und dem Fußgänger Vorrang einräumen. Dies gilt auch für Fußgängerzonen, die für den Radverkehr freigegeben sind.

Fehlen bei „Radwegen“ Verkehrszeichen, so sind diese ebenfalls nicht benutzungspflichtig - auch wenn Fahrradsymbole auf dem Weg aufgebracht sind! Auch hier kann die Straße genutzt werden, aber nicht der Fußweg! Nur Radfahrende dürfen diese Wege nutzen, andere Verkehrsteilnehmer nicht. Beispiele für solche gem. StVO „Anderen Radwege“:



Seinsheimstraße



Zeller Straße



Frankfurter Straße



B.-Neumann-Promenade



Eine weitere Form nicht benutzungspflichtiger Radverkehrsanlagen ist der sog. Schutzstreifen (links: Zeppelinstraße), der ohne bauliche Trennung von Straßen geführt wird. Er ist in der Regel 1,50 m breit, mindestens aber 1,25 m. Er darf von Kraftfahrzeugen nur im Bedarfsfall befahren werden (z.B. Begegnungsverkehr). Fahrzeuge dürfen dort nicht parken. Die Begrenzungslinie zur Fahrbahn ist durchbrochen, nicht durchgezogen wie bei den Radfahrstreifen.

Vorrang für Radfahrende - Fahrradstraßen



In Fahrradstraßen dürfen Radfahrer prinzipiell nebeneinander fahren. KFZ-Verkehr kann mit Hilfe von Zusatzzeichen zugelassen werden, Radfahrende sind aber bevorrechtigt.

Leider gibt es bisher in Würzburg noch keine Fahrradstraßen - anders als in vielen weiteren Städten.